

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. August 1961

Nummer 33

### Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Wirtschaftsberufliches Schulwesen
<b>Allgemeine Innere Verwaltung</b>	779 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Edelsteinbohrer“. S. 401
772 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 399	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
773 Messungsgenehmigung. S. 399	780 Viertes Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990). S. 401
<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	781 Wegeeinzug in Moers. S. 401
774 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsbussen. S. 399	782 Wegeeinzug in Wachtendonk. S. 402
775 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 400	783 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 402
776 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 400	784 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 402
777 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 400	<b>Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf</b>
<b>Gewerbeaufsicht</b>	Ernennungen. S. 402
778 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 400	Versetzungen. S. 402
	Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 402
	<b>Sonstige Meldungen</b>
	Literaturhinweis. S. 402

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 772 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident  
24.20 — 03

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Mit Verfügung vom 18. 5. 1961 habe ich gemäß § 7 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes bei der Ärztin Frau Dr. med. Wilfriede Bürger, geboren am 3. 6. 1915 in Breslau, ledig, wohnhaft in Gahlen, Kreis Dinslaken, Bruchstraße 15, festgestellt.

Meine Verfügung vom 18. 5. 1961 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 399

#### 773 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15.24 — 16

Düsseldorf, den 20. Juli 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Schöps, Essen, Kettwiger Straße 58, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren

RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Behördlich geprüften Vermessungstechniker Josef K r a m p e c k i ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. Juni 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 399

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 774 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsbussen

Der Regierungspräsident  
53.51 — 10 (10)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Straßenbahn Moers—Homberg G.m.b.H. in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsbussen, von Rheinhausen/Eisenbahnsiedlung nach Neukirchen-Vluyn/Döpperstraße über Homber/Parkfriedhof — Westerbruch — Moers/Alexanderstraße im Gemeinschaftsverkehr mit dem Landkreis Moers, befristet bis zum 19. Oktober 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des

oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) bzw. die Verordnung über den Bau und den Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft bzw. BOStrab entsprechen.
7. Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 27. 1. 1961 [53.51 — 10 (10)] ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 399

**775** **Genehmigung**  
**für die Einrichtung und den Betrieb**  
**eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**  
**nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 04 (5)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Krefelder Eisenbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — in Krefeld, Betriebssitz Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Krefeld nach Viersen über St. Tönis — Vorst — Süchteln — Viersen (Rahser), befristet bis zum 20. August 1969 erteilt:

Der Betrieb der Linie wird gemäß § 2 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes der Krefelder Verkehrs AG. übertragen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 400

**776** **Genehmigung**  
**für die Einrichtung und den Betrieb**  
**eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**  
**nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
(53.51 — 09 (13))

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG. in Wipperfürth wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Opladen nach Radevormwald über Pattscheid — Burscheid — Kaltenherberg — Dünweg — Wermelskirchen — Bergisch-Born — Kräwinklerbrücke — Bergerhof, befristet bis zum 26. August 1969 mit der Maßgabe erteilt, daß der Fahrplan mit der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — abzustimmen ist.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 400

**777** **Genehmigung**  
**für die Einrichtung und den Betrieb**  
**eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**  
**nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident  
53.51 — 25 (10)

Düsseldorf, den 27. Juli 1961

Der Stadt Rheydt wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Rheydt/Schloß Rheydt nach Rheydt-Giesenkirchen/Markt über Meersbroich — Eiger — Puffkohlen, befristet bis zum 7. August 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 400

**Gewerbeaufsicht**

**778 Anerkennung von Überwachungsingenieuren**  
**als Sachverständige zur Prüfung überwachungs-**  
**bedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3**  
**Gewerbeordnung**

Der Regierungspräsident  
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 28. Juli 1961

Ich habe mit Urkunde vom 21. Juli 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Dipl.-Ing. Paul K r e k e l e r, geboren 1. 2. 1932 in Oberhausen-Sterkrade, auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),  
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO),

Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 GewO),

Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 4 GewO),

Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke (§ 24 Abs. 3 Ziffer 7 GewO),

Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager (§ 24 Absatz 3 Ziffer 8 GewO),

Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 400

### Wirtschaftsberufliches Schulwesen

#### 779 Streichung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Edelsteinbohrer“

Der Regierungspräsident  
43.1 — 10

Düsseldorf, den 24. Juli 1961

Nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft in Bonn vom 29. März 1961 an die Wirtschaftsminister der Länder wird der bisherige Lehrberuf „Edelsteinbohrer“, Lehrzeit 3 Jahre, gestrichen.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
— Schulverwaltungsämter —  
sowie an alle berufsbildenden Schulen  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 401

### Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 780 **Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs- verbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)**

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige § 18 der Satzung wird § 18 Absatz 1.
  - b) Dem § 18 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„Der Höchstbetrag des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes beträgt 18 000 DM (§ 563 Abs. 3 RVO).“
2. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1961 in Kraft.
3. Diese Änderung wurde von der 5. Vertreterversammlung — 2. Wahlperiode — am 21. April 1961 beschlossen.

Düsseldorf, den 14. Juni 1961

Gemeindeunfallversicherungsverband  
Rheinprovinz

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Kleeb

### Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene vorseitige Vierte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 wird gemäß § 894a Absatz 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 1961  
II A 1 — 3211.3

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Supner

### Bekanntmachung

Der vorstehende Vierte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. Juli 1961

Gemeindeunfallversicherungsverband  
Rheinprovinz

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung  
Kleeb

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Lohmar

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 401

#### 781 **Wegeeinziehung in Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat die Aufhebung des Weges „Kirchfeld“ auf eine Länge von 55 m, gerechnet ab Baerler Straße, L.I.O. Nr. 475, beschlossen. Unter den Beschluß fällt das Flurstück — Teilstück aus 235 — Gemarkung Moers, Flur 3.

An seine Stelle wird ein neuer Weg in gleicher Breite an der westlichen Grenze des Flurstückes 6047/173, jetzt 228, Gemarkung Moers, Flur 3, ausgewiesen, der in einer Tiefe von zirka 30 m wieder auf die bisherige Trasse des alten Weges stößt.

Das Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei der Stadt Moers zu erheben.

Der Plan, in dem die einzusehende Wegstrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 233, zur Einsicht offen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tag.

Moers, den 25. Mai 1961

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Oppers

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 401

**782 Wegeeinziehung in Wachtendonk**

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des sogenannten Schlenkeweges erhoben worden sind, wird dieser frühere öffentliche Weg in seinem gesamten Verlauf vom Genenger Weg (Nähe Grootheursenhof) bis zu dem Slouserweg, der zur Nieuwerker Straße führt (Nähe Monzenhof) hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1961, Seite 231, veröffentlicht worden.

Wachtendonk, den 24. Juli 1961

Gemeinde Wachtendonk  
Der Gemeindedirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 402

**783 Ungültigkeitserklärung  
eines Vertriebenenausweises**

Die von der Stadtverwaltung Rheinhausen am 8. 4. 1957 ausgestellten Vertriebenenausweise A 5237/13/6905 auf den Namen August Skopnik, geboren am 6. 11. 1890 in Groß Upalten, Kr. Lötzen, und A 5237/13/6906 auf den Namen Maria Skopnik geb. Köhler, geboren am 25. 12. 1885 in Jedanken, Kr. Lötzen (Ostpreußen), sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Rheinhausen, den 13. Juli 1961

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Stappert  
Erster Beigeordneter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 402

**784 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**Aufgebot.** Frau Erna Otto geb. Lichtentheler, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 924 203 der Stadtparkasse Solingen, ausgestellt auf den Namen

Erna Otto geb. Lichtentheler, Solingen, Körnerstraße 76, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27. Oktober 1961 bei der Stadtparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftlöserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. Juli 1961

Stadtparkasse Solingen  
Der Vorstand  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 402

**Personalnachrichten**

**der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Ernennungen:**

Regierungsinspektor z. A. Peter Kohlen zum  
Regierungsinspektor.

**Versetzungen:**

Regierungsamtmann Adolf Müller von der Bezirksregierung Köln bei gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsoberamtmann zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsoberinspektor Lorenz Kuhn von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW.

Regierungsoberinspektor Walter Syska von der Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen Essen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

**Ausscheiden aus dem Landesdienst:**

Regierungsinspektorin Anneliese Stüve.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 402

**Sonstige Mitteilungen**

**Literaturhinweis**

Im Verlag Walter de Gruyter & Co. erschien in diesem Jahr von Dr. jur. Hans-Ulrich Evers die Erstausgabe „Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz“ für 32,— DM. Der Verfasser führt den Leser auf wissenschaftlicher Grundlage in einen Themenkreis ein, der gerade jetzt mit Einzelfragen weite Kreise anspricht. Zum Verständnis dieser Fragen, wie z. B. der Notstandsgesetzgebung, wird das Buch der allgemeinen Verwaltung gute Dienste erweisen.